

setzt hat, füge ich noch folgende hinzu. Betrachten Sie §. 81 und den jenem Satze vorausgehenden Abschnitt, wo es heißt: „Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.“ Nun kommt der Satz: „Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.“ Aus diesem Zusammenhange schon scheint mir unzweifelhaft hervorzugehen, daß hier die Bevorwortung gemeint sei und gemeint ist, welche von den Abgeordneten mehrfach angewendet wurde. Wollte man das „Bevorworten“ so erklären, daß es erst bei Berathung des Gegenstandes nach erfolgter Berichterstattung erfolgen könnte, so wäre dieser Satz eine bloße Wiederholung und durchaus überflüssig. Denn die Gestattung dieses allgemeinen Gebrauchs der Redefreiheit wird durch §. 83 der Verfassungsurkunde ausgesprochen, wonach jedes Mitglied der Stände in der Kammer seine Meinung frei äußern kann. Ferner vergleichen Sie §. 109 der Verfassungsurkunde. Dasselbst heißt es: „Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen.“ Aus diesem Nachsatze geht deutlich hervor, daß in §. 109 von dem augenblicklichen Bevorworten ständischer Anträge die Rede ist. Vergleicht man den Inhalt beider Paragraphen, so wird man zu der festen und rechtsbegründeten Ueberzeugung gelangen müssen, daß in dem erwähnten Satze des §. 81 das Bevorworten fremder Anliegen dem in §. 109 erwähnten Bevorworten ständischer Anträge gleichgestellt und so wie dieses zu verstehen und zu erklären ist. Ich beklage es sehr, wenn an einer so klaren Bestimmung der Verfassungsurkunde, wie §. 81 enthält, sei es von Seiten einzelner Ministerien, sei es von Seiten einzelner Ständemitglieder, gedeutet wird. Ich meinerseits bin so vollständig von der Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung überzeugt, daß ich mich durch einen Beschluß der Kammer nicht binden lassen würde, eine Bevorwortung eintreten zu lassen; denn geht auch der Antrag durch, so kann er nach §. 152 der Verfassungsurkunde erst nach Verlauf von zwei Ständeversammlungen in Geltung treten. Hat man, abgesehen jetzt von der Verfassungsmäßigkeit, auf die großen Nachtheile der Bevorwortung hingewiesen, so habe ich selbst erklärt, daß ich, wie ich mich selbst der Kürze bei Bevorwortungen stets beflissen habe, sie Seiten der übrigen Mitglieder gleichfalls wünsche. Wenn aber gesagt wird, daß durch diese Bevorwortungen der Landtag an Resultaten ärmer werde, so muß ich das sehr bezweifeln. Die Zukunft mag lehren, ob der jetzige Landtag so viel Resultate haben wird, als das sächsische Volk sich geträumt hat. Wurde gesagt, im Volke spreche sich eine Mißbilligung gegen diese Bevorwortungen aus, so gebe ich zu, daß die Ansichten verschieden sind, ich glaube aber, die Mehrzahl des Volks wird über eine zweckmäßige Bevorwortung keine Mißbilligung aussprechen. Wurde behauptet, daß dadurch die lange Dauer der Landtage herbeigeführt werde, so geht man offenbar

zu weit. Ueberhaupt wird die zu lange Dauer der Landtage oft angeführt, aber mit Unrecht. Man möge nur auf die vielen noch zu erledigenden Gesetzgebungsgegenstände hinblicken, so wird man einsehen, daß die Landtage auch künftig lange dauern müssen, weil früher für den Fortschritt in der Gesetzgebung so wenig geschah und wir alle drei Jahre erst zusammentreten. Diesen Gesichtspunkt bitte ich festzuhalten. Wenn also die Staatsregierung eine Menge Vorlagen giebt, und die Stände selbst auch auf Vorlagen dringen, so ist dazu ein dringendes Bedürfnis vorhanden und die längere Dauer der Landtage wird natürlich dadurch herbeigeführt. Uebrigens sind die Gründe, welche für eine zweckmäßige Bevorwortung sprechen und von andern Sprechern zum Theil hervorgehoben wurden, gewiß sehr erheblich und tragen gleichfalls dazu bei, sich gegen den Antrag aussprechen zu müssen.

Abg. D. Geißler: Es thut mir leid, daß ich mich nicht für den so nützlichen und wohlgemeinten Antrag des Abgeordneten v. Thielau erklären kann. Ich bin damit einverstanden, daß die Bevorwortungen, so wie sie jetzt an Menge und Ausdehnung überhand genommen haben, keinen solchen Nutzen gewähren, welcher mit dem dadurch herbeigeführten Zeitverluste im Verhältnisse ist. Aber das Recht steht über der Nützlichkeit, und da muß ich der Auslegung des §. 81, wie sie der Abgeordnete D. Schaffrath gegeben hat, vollständig beistimmen. §. 81 spricht im Allgemeinen von Anliegen, keineswegs nur von Beschwerden, er spricht von nach Befinden des Abgeordneten eintretender Bevorwortung, mithin muß sie auch in continenti geschehen können, und ist keineswegs mit den später von Kammermitgliedern zu bewirkenden Empfehlungen und Fürsprachen gleichbedeutend. So weit also der Antrag einem in der Constitution begründeten Einzelrechte der Abgeordneten Abbruch thun würde, muß ich gegen denselben sein. Gleichwohl wird der Antrag, das hoffe ich, seine nützlichen Folgen haben, er wird die geehrten Kammermitglieder, die zu langer Bevorwortungen sich schuldig gemacht haben sollten, daran erinnern, daß unsere Zeit hier edel ist, wie er sie daran erinnern wird, daß wir in §. 83 der Verfassungsurkunde eine Bestimmung haben, welche dem Präsidenten die Verpflichtung auflegt, wenn Jemand durch den Gebrauch der freien Rede den Gang des Geschäftes unstatthafterweise aufhält, ihn daran zu erinnern. So schwer dieses Recht auch auszuüben sein mag, so kann ich nicht zugeben, daß es gar nicht angewendet werde. Wozu stände es denn in der Constitution? Schon die Erinnerung daran, und daß doch die Möglichkeit der Verweisung auf den §. 83 vorliegt, wird dazu beitragen, daß zu lange Bevorwortungen wegfallen. Ich glaube also, daß der Antrag seine nützlichen Folgen haben werde.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur in Bezug auf das, was zuletzt von dem Abgeordneten Hensel bemerkt worden ist, hinsichtlich des §. 109 der Verfassungsurkunde, erlaube ich mir zu bemerken, daß dieser von einem ganz andern Gegenstande handelt, von dem Petitionsrecht der Stände, mithin in unmittelbare Verbindung mit §. 81 keineswegs zu bringen sein möchte. Wenn der Abgeordnete D. Schaffrath bemerkte, ich hätte bloß §. 126